

GESCHICHTE DER PRAGER UNIVERSITÄT

Von Hans Hirsch*

Die Deutsche Universität in Prag ist 1882 aus der Teilung der 1348 von Karl IV. gestifteten Universität in Prag hervorgegangen und hat an sich nur eine Vergangenheit von etwas mehr als 50 Jahren hinter sich. Aber es versteht sich von selbst, daß die Gründung und Entwicklung der Universität auf die Entscheidungen, sowohl bei der Teilung 1882 als auch bei der Überleitung der Universität, ihrer Verfassung und Verwaltung in das Gefüge des neu begründeten tschechoslowakischen Staates in Prag einen Einfluß gehabt haben. So möge denn bei dem Interesse, das wir hier in Wien naturgemäß an dem weiteren Blühen und Gedeihen dieser Universität nehmen, mit der wir uns auch weiterhin kulturell-geistig verbunden fühlen, eine Darstellung der Gründungsmomente und der wichtigeren Etappen der weiteren Entwicklung gegeben werden, durch die das, was von Zeit zu Zeit darüber in die Öffentlichkeit dringt, verständlicher werden soll. Wenn es wahr ist, daß das Verhältnis der beiden Völker, die die schönen und reichen Sudetenländer bewohnen, auch in der Stellungnahme zu den letzten und höchsten Fragen der Geisteskultur zum Ausdruck kommt und sich (auch und vor allem auch) auf diese bezieht, dann werden die folgenden Ausführungen dies erweisen können.

Die Universität in Prag ist von Karl IV. durch eine Stiftungsurkunde, die vom 7. April 1348 datiert, ins Leben gerufen worden. Ihre Gründung muß verstanden werden aus der politischen Lage und aus dem Geistesleben, wie es Böhmen nicht erst seit den Luxemburgern erkennen läßt. Schon Wenzel II., der Sohn Přemysl Ottokars II., war ein Förderer geistiger Bestrebungen. Auf ihn gehen auch die Bestrebungen zurück, in Prag nicht bloß für das Studium der Theologie, sondern auch für andere Wissenszweige eine hohe Schule aufzurichten. Damals war es der Adel, der dies verhinderte, wie er sich auch den auf Reform des Gerichtswesens gerichteten Plänen entgensetzte. Die Luxemburger, die nach dem Aussterben der Přemysliden in Böhmen zur Herrschaft kamen, waren von dem deutsch-französischen Grenzland, aus dem sie stammten, französisch orientiert. In Sonderheit Karl IV. war im Sinne seiner Zeit hochgebildet, er ist als Verfasser biblischer Werke und von Legenden bekannt, er hatte die berühmteste der damaligen Hochschulen, die Universität in Paris besucht, hatte sich dort dem französischen Geschmack erschlossen und was er in Frankreich gesehen, das war er als

* Manuskript aus dem Nachlaß des großen deutschen Verfassungshistorikers der Universität Wien, der auch an der deutschen Universität in Prag vor seiner Berufung nach Wien gewirkt hat. Es entstand als Vortrag anläßlich des Insignienstreites der Prager Universität i. J. 1934.

König von Böhmen in seinem Lande durchzuführen bereit. Die Pariser Universität war aus den alten kirchlichen Schulen der Stadt hervorgegangen und verdankte den Glanz und ihren Ruhm den berühmten Lehrern, die in der ersten Hälfte des 12. Jh., man denke nur an Peter Abälard, dort gewirkt hatten, sie war eine Hochburg der theol. Wissenschaften. Nächste der Pariser Universität war die zu Bologna zu besonderem Ansehen gelangt. Hier standen aber nicht wie in Paris die theologischen, sondern die juristischen Studien im Vordergrund. Diese Universität Bologna war schon von Kaiser Friedrich I. mit einer Verfassung begabt worden, die eine Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden zusammenschloß und gegenüber den anderen abschloß. Denn auf diese Genossenschaft der Magister und Scholaren bezog sich ursprünglich der Ausdruck *universitas*. Dieser Name der Genossenschaft wurde zum Namen der Schule, weil die Genossenschaft der Lehrer und Studenten einen wesentlichen Bestandteil der Schulorganisation darstellte. Der Ausdruck *universitas* ist jedenfalls nicht der älteste und nicht der zumeist gebrauchte Name der hohen Schulen, das war vielmehr der Ausdruck *studium generale* oder *universale* oder auch *studium schlechtweg* mit der Ortsbezeichnung, z. B. *studium Bononiense*, dann wieder *studium solemne* und *eminentius*.

Kaiser Justinian hatte das Verbot erlassen, Schulen des Römischen Reiches in anderen Städten als in Rom, Beirut und Konstantinopel zu eröffnen. Des Vorzugs, eine *civitas regia* zu sein, d. h. eine vom Kaiser gegründete Stadt, rühmte sich Bologna und führte die Berechtigung zum *studium generale* darauf zurück. Hier liegen die Wurzeln zu jener Anschauung, die schon im 13. Jh. ausgebildet ist, daß Rechtsschulen nur an den Orten sein durften, denen der Kaiser das Privileg hiezu gegeben habe. Daraus hat sich im 13. Jh. ein Stiftungsrecht für das *studium generale* entwickelt, d. h. es wurde ein Stiftbrief als Bedingung einer eigentlichen und rechtmäßigen Hochschule betrachtet und an Stelle des römischen Kaisers traten nun im Sinne der mittelalterlichen Weltordnung Kaiser und Papst als stiftungsberechtigte Gewalten. Nun war der Papst allein schon im Hinblick auf die theologischen Studien zur Mitwirkung bei der Eröffnung des *studium generale* berufen. Der Einflußbereich des Kaisers erstreckte sich aber nicht über alle Gebiete, an denen Universitäten entstanden. Vor allem bestanden viele schon, bevor die Gründungs- und Stiftungstheorie recht eigentlich erst an Boden gewann. Es konnte also selbst innerhalb des deutsch-römischen Reiches bei der Macht, die sich im Reich die Landesfürsten im 13. Jh. erworben hatten, nicht ausbleiben, daß diese mit dem Kaiser wie in allen anderen Hoheitsrechten so auch in dem, ein *studium generale*, eine Universität zu gründen, konkurrierend auftraten und wie etwa 1365 in Wien von sich aus, ohne Mitwirkung des Reichsoberhauptes, eine Hochschule ins Leben riefen. Man muß sich diese Entwicklung vor Augen halten, um zu verstehen, von welchen Voraussetzungen die Stiftung der Universität in Prag im Jahre 1348 bedingt gewesen ist.

1346 ist Karl IV. zum deutschen König gewählt worden. Er war damit im Sinne der staatsrechtlichen Auffassung des 14. Jh. der *postmodum* in

imperatorem promovendus, jedenfalls berechtigt, im Namen des Reiches zu verfügen. Nach der glanzvollen Krönung zum König von Böhmen, bei der auch der Einfluß französischer Vorbilder mitbestimmend war, galt es, die Neukonstituierung des Königreiches Böhmen durchzuführen und sein Verhältnis zum Deutschen Reich klarzulegen. Nie vorher war die Gelegenheit hiezu günstiger gewesen. Prag, die Hauptstadt Böhmens war nun auch die Residenzstadt des Oberhauptes des Deutschen Reiches. Die deutsche und die böhmische Krone, zu denen 1355 auch die römische Kaiserkrone kommen sollte, waren in einer Hand vereinigt. Karl IV. hat sie im Interesse Böhmens voll genützt. Am 7. April 1348 hat Karl IV. nicht weniger als 11 Privilegien von teilweise geradezu hervorragendem staatsrechtlichen Inhalt gegeben. Alle von den früheren deutschen Herrschern verliehenen Vorrechte und Auszeichnungen werden darin bestätigt, so die von Kaiser Friedrich I. bezüglich des Tragens eines Diadems, die von Kaiser Friedrich II. bezüglich der Erhebung Böhmens zu einem Königreich, bezüglich der mit dem Herzog von Breslau geschlossenen Erbverträge und bezüglich der lehenrechtlichen Zugehörigkeit des Bistums Olmütz, der Markgrafschaft Mähren, der Herzogtümer Troppau, Breslau, Görlitz und Bautzen zum Königreich Böhmen. Als 11. Urkunde von diesem Tage erscheint die Gewährung eines „studium generale in nostra Pragensi metropolitana“ zur Ehre und Wohlfahrt des Königreiches Böhmen. Es ist jene verfassungsrechtliche Konstruktion, die wir Historiker als Vorrechte der böhmischen Krone bezeichnen, die uns hier ein erstes Mal geschlossen entgegentritt, das allenthalben fühlbare Bestreben, das Hauptland Böhmen mit den Nebenländern zu einem Ganzen unter dem Szepter der Luxemburger zusammenzuschließen. Dies lag in den Absichten Karls IV. nicht allein im luxemburgisch-dynastischen Interesse, sondern überhaupt auch im Zuge seiner Reichspolitik, die ihn 1356 zur Erlassung der goldenen Bulle führen sollte, durch die die Sonderrechte der Kurfürsten zusammengefaßt und schon dadurch gewaltig gestärkt worden sind.

Dabei hat es sich nicht um Loslösung oder auch nicht so sehr nur um Lockerung der Länder aus dem Reichsstand gehandelt, sondern im Gegenteil: die Privilegien werden gegeben, weil, wie es immer wieder in den meisten der 11 Urkunden heißt, das Königreich Böhmen ein besonders bevorzugter Teil des Deutschen Reiches sei. Außerdem sind alle 11 Urkunden aus der deutschen Reichskanzlei hervorgegangen. Eine landesfürstlich-böhmische Kanzlei hat es damals überhaupt noch nicht gegeben. Erst im 15. Jh. haben die Habsburger, als sie unter Albrecht II. und Friedrich III. erneut zur deutschen Königswürde emporstiegen, die Verwaltungsangelegenheiten der österr. Erblande abseits von der Reichskanzlei in einer landesfürstlichen Kanzlei bearbeiten und erledigen lassen. Es ist der Urkundenforschung geglückt, den Verfasser und Schreiber der 11 Privilegien vom 7. April 1348 noch ausfindig zu machen. Er heißt Nikolaus S o r t e s, Kanonikus von L a o n, der vom 27. April 1347 bis 25. Juli 1349 in Hofdiensten Karls IV. nachweisbar ist. Nach der neuesten Auffassung hätten

wir Sortes weniger als Notar der Kanzlei sondern als Sekretär des Herrschers anzusehen (jedenfalls aber als Notar in bevorzugter Stellung). Sortes hat sich seine Aufgabe, als erster eine Universitätsgründungsurkunde für das Reich aufzusetzen, nicht leicht gemacht. Er forschte nach Vorbildern und fand sie im Briefbuch des *P e t r u s d e V i n e a*, des Kanzlers und Ratgebers Kaiser Friedrichs II., dessen Briefsammlung in vielen europäischen Kanzleien, auch in denen der ersten Habsburger, für die Anfertigung von Urkunden Muster bot. Neben anderen Briefen sind es vor allem die in diesem Briefbuch abschriftlich erhaltenen Stiftungsurkunden Kaiser Friedrichs II. für die Universität Neapel von 1224 und König Konrads IV. für die Universität Salerno von 1253, die auf die Fassung der Bestimmungen des Stiftsbriefes Einfluß genommen haben. Es ist im Hinblick auf Vorlagen und Verfasser italienisch-französ. Gedankengut, das uns in der Urkunde Karl IV. vorliegt.*

Von einer Mitwirkung des Papstes bei der Stiftung ist in der Urkunde nicht die Rede. Und doch hatte schon im Januar 1347 Papst Clemens VI. auf Grund von Verhandlungen, die mit ihm geführt worden sind, die Einführung eines *studium generale* in Prag für Böhmen und die benachbarten Länder gutgeheißen und Lehrer und *S t u d e n t e n* der neuen Universitätsgründung mit allen Privilegien und Freiheiten, die dem *studium generale* zugänglich sind, bedacht, die ebendort erworbenen Grade des Doktorats und Magisteriums in allen Ländern der Christenheit für gültig erklärt und den Erzbischof von Prag zum Kanzler des Studiums ernannt.

Es ist auffallend, daß Karl IV. in seiner Urkunde über diesen Vorakt (den er selbst herbeizuführen geholfen hat) mit Stillschweigen hinweggeht. Besonderer Erklärung bedürftig ist aber auch die Tatsache, daß er sich bereits im Januar 1349 neuerdings mit der Universitätsgründung befaßt. Nun werden die Pflichten, die der Herrscher gegenüber dem Heiligen Römischen Reich hat, ebenso erwähnt wie die gegenüber dem Königreich Böhmen; die neu gegründete Universität wird mit deutlicher Bezugnahme auf die päpstliche Entschließung aller Freiheiten und Rechte teilhaftig gemacht, die Doktoren, Magister, Studenten und Familiaren und überhaupt die *universitas studii* durch die Römischen Kaiser und Könige erlangen können. Ausdrücklich erfolgt diesmal die Verleihung, wie es heißt, kraft königlicher Gewalt (*auctoritate regia nobis veluti Romanorum regis*), wie es einem Römischen König aus der Fülle des Heiligen Römischen Reiches (*ex sacro Romano Imperio competenti*) zusteht. Hier ist der Hinweis auf das Stiftungsrecht der beiden führenden Gewalten von Papst und Kaiser ganz deutlich. In den Darstellungen reichsdeutscher Gelehrter können Sie lesen, es habe sich bei der Stiftung der Prager Universität um eine Landes- und nicht um eine Reichsuniversität gehandelt, wie die sudetendeutschen Forscher meinen. Aber die letzteren sind im Recht, im Hinblick auf den seit 1349 geltenden Tatbestand. Was Karl IV. 1348 bewog, die Interessen des König-

* Zum Inhalt vgl. Blaschka, A. Das Prager Universitätsprivileg Karls IV. Jb. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 3. Jg. (1930/33) S. 75 f.

reiches Böhmen besonders stark in den Vordergrund zu rücken, wissen wir heute nicht mehr genau. Es kann der Einfluß des an italienischen Vorbildern geschulten französischen Verfassers gewesen sein, es kann auch die Rücksicht auf die Stände gewesen sein, da der Adel doch schon einmal der Einführung des *studium generale* widerstrebt hatte. Einer Neubildung der Verfassung gegenüber, die die erwähnten Akte vom 7. April 1348 bedeutete, wäre eine anders gefaßte Stiftungsurkunde eigentlich aus der Reihe gefallen. Daß nachher aber Fehlendes sogleich ergänzt wurde, beweist (zusammen mit der Entschließung des Papstes), wie es von Anfang an gedacht und gemeint war.

Widerspruchsvoll ist auch der Hinweis auf die Vorbilder Paris und Bologna. Die Pariser Universität ist eine Magisteruniversität mit einer Einteilung nach Fakultäten. Bologna ist eine Scholarenuniversität, in welcher der landsmannschaftliche Charakter, die Teilung nach Nationen galt. Wirklich waren schon in den Anfängen Prags beide Systeme miteinander verquickt. Unter Nationen sind nicht solche im heute gültigen Sinne, sondern Landsmannschaften zu verstehen. Die frühesten statutarischen Bestimmungen kennen eine Teilung in 4 Nationen, die böhmische mit den Studierenden aus den böhmischen Ländern, denen aus Ungarn und Siebenbürgen, die sächsische mit den norddeutschen Gebieten, die polnischen mit jenen aus dem Osten, aber auch aus Schlesien und aus Meißen, viertens die bayerische, zu der auch die Studenten aus den westdeutschen Ländern zählten. An der Spitze dieser landsmannschaftlichen Universität stand ein jährlich oder halbjährlich zu wählender Rektor. Bei dieser Wahl hatten die vier Nationen die gleichen Rechte, das genossenschaftliche Gesamtorgan war die Versammlung aller Mitglieder, die *congregatio universitatis*, die Magister und Studenten mit gleichem Stimmrecht umfaßte. Daneben bestand ein Universitätsrat, der schließlich die allgemeine Universitätsversammlung fast vollständig verdrängte. Die Universität war mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet, dem Rektor stand die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten, Zivil- und Strafsachen über alle Mitglieder der Fakultät zu. Der landsmannschaftlichen Organisation der Gesamtuniversität gegenüber führte das Fakultätssystem zum Bestande von Magistergenossenschaften nach dem wissenschaftlichen Betätigungsgebiete. Es entstanden vier Fakultäten (theologische, juristische, medizinische, artistische) mit Selbstverwaltung und Disziplinargewalt, sie erteilten die gelehrten Grade *Baccalaureat*, *Magisterium* oder Doktorat. Über die so organisierte Universität berichtet der Kanonikus Franz in seiner Chronik*. Die so gegründete und organisierte Universität war wirklich nicht allein Landesuniversität, die weitaus meisten Angehörigen der drei fremden, nicht-böhmischen Nationen, auch der polnischen, waren Deutsche und innerhalb der böhmischen Nation waren Tschechen und Deutsche beisammen.

Ein eigentliches Universitätsgebäude, das vor allem zur Abhaltung der Vorlesungen diente, gab es zunächst nicht. Dafür aber waren Bursen da,

* Bachmann, A. Geschichte Böhmens 2 Bde., Gotha 1899/1905 I S. 826 f.

d. h. Zimmer der Magister für Studenten, welche bei ihnen in Kost und Wohnung standen und dann Kollegien, d. h. Genossenschaften von Magistern, welche kraft besonderer Stiftung in eigens bestimmten Häusern beisammen wohnten, aus Stiftungen Einkünfte bezogen und dafür verpflichtet waren, in einer bestimmten Fakultät Vorlesungen zu halten. Der schöne gotische Bau, das Carolinum, das heute noch der Sitz der juristischen Fakultät ist und in dem sich auch die Aula befindet, ist ein von König Wenzel 1383 gewidmetes Gebäude, das deshalb Carolinum heißt, weil alle Privilegien, die dem von Karl IV. 1373 in der Zeltnergasse gegründeten Karlskolleg gewährt wurden, auf dieses übertragen worden sind.

Man kann sich die Stiftung der Prager Universität aus der Fülle dessen, was Karl IV. für Böhmen geleistet hat, gar nicht wegdenken. Zu jener künstlerisch-geistigen Belebung, die das Zeitalter Karls IV. für Böhmen bedeutet und die die Behauptung rechtfertigt, Karl IV. habe dort einen Renaissancestaat aufgerichtet, hat die Universität mit ihrem gelehrten Betrieb immerhin, wenn auch zunächst nicht im hervorragenden Ausmaß, beigetragen. Freilich war sie dann im Zeitalter Wenzels hineingezogen in die nationalen und kirchlichen Wirren, die eine Voraussetzung der hussitischen Bewegung bildeten und diese begleiteten. Hatte der Stand der Universität an Magistern schon durch die Gründung der Universitäten in Heidelberg, Köln und Erfurt gelitten, so schuf das Kuttenberger Dekret von 1409 überhaupt eine neue, für die Universität gefährliche Lage. Durch dieses Dekret war die Gleichberechtigung der Nationen beseitigt, indem der böhmischen Nation in Universitätsangelegenheiten drei, den anderen Nationen aber nur eine Stimme zuerkannt wurde. Die Folge davon war, daß der größere Teil der deutschen Angehörigen der Prager Universität diese und die Stadt verließen und sich in Leipzig zur Gründung einer neuen Universität, die demgemäß als Tochteruniversität der Prager aufgefaßt werden muß, zusammenfanden.

Hatte die Prager Universität allein schon durch die Persönlichkeit des Magisters Hus, der mehrmals Rektor war, und durch die Verbreitung der Lehrsätze des englischen Reformators Wiclif einen Anteil an den religiösen und kirchlichen Grundlegungen der hussitischen Lehre, so ward sie bei den gewaltigen Auswirkungen, die diese ursprünglich reformatorisch-kirchliche Bewegung alsbald auf dem Felde der Politik haben sollte, in den Strudel der Ereignisse mit hineingezogen.

So galt es, im 16. und 17. Jh. Neues zu schaffen, um ein jahrhundertlanges Siechtum überwinden zu können. Nach der Erwerbung Böhmens durch die Habsburger unter Ferdinand I. wurde 1562 eine neue Universität in dem 1555/6 errichteten Jesuitenkollegium bei St. Klemens gegründet. Dies entsprach dem kirchlichen Gegensatz des Landes, die alte karolinische Universität war *utraquistisch-protestantisch*, die neue (*jesuitische*) *katholisch*. Die Schlacht auf dem Weißen Berge hat diesen Dualismus beseitigt. (Die Carolina hörte 1622 auf zu bestehen.)

1654 hat dann Ferdinand III. die Vereinigung der karolinischen mit der

ferdinandeischen herbeigeführt, daher hat die deutsche Universität, wie übrigens auch die tschechische, bis 1918 den Namen Carolo-Ferdinanda geführt. Diese neu organisierte Universität bestand wieder aus vier Fakultäten und zwar stellte die karolinische Universität die sogenannten weltlichen Fakultäten, die juristische und medizinische, die ferdinandeische oder klementinische die sogenannten geistlichen Fakultäten, die theologische und die philosophische bei. Und noch heute entsprechen das Carolinum wesentlich den Bedürfnissen der juristischen, das Clementinum mit seinen großen Hörsälen wesentlich den Bedürfnissen der philosophischen (geisteswissenschaftlichen) Fakultät.

Die Vorlesungen wurden damals und früher ausschließlich in lateinischer Sprache abgehalten. Von 1784 an wurde die deutsche Sprache Regel, ausgenommen in einigen Disziplinen der theol. Fakultät. In dieser Eigenschaft, (eigentlich also als deutsche Hochschule) verblieb die Universität bis 1848. Bis 1848 sind aber nur vereinzelte Überreste des korporativen Verbandes erhalten geblieben. Die Universitäten waren seit Maria Theresia staatliche, in verschiedene Abteilungen gegliederte Lehranstalten, an denen Professoren unter Leitung eines Studiendirektors und unter dessen Beaufsichtigung den Unterricht erteilten. Die Revolution des Jahres 1848 hat nun dazu geführt, daß der fast ausschließliche Gebrauch der deutschen Unterrichtssprache aufgehoben und allen Doktoren das Recht eingeräumt wurde, Vorträge in welcher Sprache immer abzuhalten, wodurch sich freilich an den bisherigen Verhältnissen zunächst wenig änderte. Im übrigen wurde die Prager Universität aller segensreichen Maßnahmen der Gesetze seit 1849 teilhaftig, für deren Erlassung vor allem der Unterrichtsminister Graf Thun-Hohenstein verantwortlich ist. Durch diese haben die österreichischen Universitäten jene Verfassung und Organisation erlangt, die heute noch als Voraussetzung für ihre Wirksamkeit in den Jahrzehnten bis 1918 zu gelten hat. In diesen ist enthalten, was wir heute noch unter Lehr- und Lernfreiheit verstehen.

Seit 1860 sind dann tschechische Vorlesungen immer häufiger geworden, die Revolutionsjahre und die deutsche Romantik vorher hatten das nationale Bewußtsein der nichtdeutschen Völker der alten Monarchie mächtig gestärkt. Unter dem Einfluß der Einrichtungen des konstitutionellen Staates kam dies nunmehr immer stärker zur Geltung. 1866 forderte der böhmische Landtag die Regierung auf, den Grundsatz der Gleichberechtigung beider Völker des Landes an der Universität durchzuführen und es möglich zu machen, daß die Studierenden die Staatsprüfungsfächer in deutscher Sprache ebenso wie in tschechischer hören könnten. Schon 1863 war das damals noch ständische Polytechnicum utraquisiert worden, d. h. es wurde bei Wahrung der Einheit der Hochschule dafür vorgesorgt, daß die Studierenden die Fächer in deutscher oder tschechischer Sprache hören und je nach Wahl in einer dieser Sprachen die Prüfungen ablegen konnten.

Die gesetzliche Lösung, die die Universitätsfragen gefunden hat, ist auf einem anderen Wege zustande gekommen. Es wurden zwei ge-

trennte Universitäten, eine deutsche und eine tschechische geschaffen mit gleicher Berechtigung und mit gleichem Namen. Schon der erste Punkt des Gesetzes vom 3. März 1882 bestimmt, daß vom Wintersemester 1882/3 eine k. k. deutsche Karl-Ferdinands Universität und eine k. k. böhmische Karl-Ferdinands Universität zu bestehen hatten und daß an der einen die deutsche, an der anderen die tschechische Sprache als ausschließliche Unterrichtssprache zu gelten hätten. Beide Universitäten waren bis auf die Fest-Aula und die Bibliothek, Registratur und Archiv räumlich gesondert und hatten getrennte Organisation und Verwaltung. Ein Professor oder ein Privatdozent durfte nur einer der beiden Universitäten angehören, das gleiche galt für die Immatrikulation der Studenten. Es wurden also wirklich zwei Hochschulen neu aufgebaut. Gemeinsam war beiden das Vermögen der alten Universität, das bewegliche wurde aufgeteilt, das unbewegliche wurde wie die Güter und Liegenschaften der Staatsgüteradministration zugeführt oder, wie das Eigentumsrecht am Carolinum, je zur Hälfte für jede Universität landtäflich einverleibt. Bezüglich der Stiftungen wurde die Gleichberechtigung beider Universitäten ausgesprochen. Die Neuordnung des Jahres 1882 darf im großen und ganzen wohl als gelungen bezeichnet werden. (Dies entspricht auch dem Urteil vieler Tschechen.) Sie war die Voraussetzung für das Aufblühen beider Hochschulen, besonders als die medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächer durch Neubauten, 1898 durch Herstellung botanischer Gärten gefördert wurden.

Nach der Gründung des tschechoslowakischen Staates ist 1920 eine gesetzliche Neuordnung erfolgt, durch die sogenannte *lex Maresch*. Die wichtigste nach außen hin wirksam hervortretende Änderung ist, daß die tschechische Universität fürderhin als alleinige Rechtsnachfolgerin der alten Karls-Universität berechtigt sei, den Titel Karls-Universität zu führen und daß demgemäß zu ihren Gunsten Änderungen in den grundbücherlichen Eintragungen und in der Zuteilung der von der alten Universität übernommenen Gegenstände durchzuführen seien — (was unlängst durchgeführt worden ist).

Eine abschließende Beurteilung ist derzeit noch nicht möglich, da die tschechoslowakische Regierung für die deutsche Universität einen Neubau aufführen will, wie ihn die tschechische bereits erhalten hat. Und von der Durchführung dieser zu Gunsten der deutschen Universität lautenden Maßnahmen und anderer hängt viel ab. Denn die Deutschen der Tschechoslowakei sind von jeher gewohnt, auf die Behandlung, die ihren Hochschulen zuteil wird, besonders zu achten. (Weil sie ihre Hochschulen als die Spitzen ihrer Geisteskultur besonders lieben.) Wir können daher mit dem herzlichen Wunsche abschließen, daß die deutsche Universität in Prag auch fürderhin wie bisher jene Förderung erhalte, die der kulturellen und wirtschaftlichen Stellung der Sudetendeutschen entspricht und nicht minder jener glänzenden Rolle, die die Prager Universität in der Geschichte der deutschen und außerdeutschen Wissenschaften seit fast sechs Jahrhunderten spielt.